



---

## **Verordnung über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESV)**

## **Vortrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion an den Regierungsrat zur Verordnung über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESV)**

### **1. Ausgangslage**

Am 1. Februar 2012 hat der Grosse Rat das Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG)<sup>1</sup> verabschiedet. Dessen Artikel 75 sieht vor, dass der Regierungsrat die zum Vollzug des Gesetzes notwendigen Ausführungsbestimmungen erlässt. Ausserdem enthält das KESG an mehreren Stellen punktuelle Rechtsetzungsdelegationen an den Regierungsrat (z.B. Art. 3 Abs. 4, 4 Abs. 2, 12 Abs. 3, 21 Abs. 3, 23 Abs. 3, 42 Ab. 3 und 63 Abs. 4).

Die vorliegende Verordnung setzt diese Rechtsetzungsaufträge um. Ausserdem enthält sie eine Vielzahl von indirekten Rechtsänderungen, die durch das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht bedingt sind.

Einzelne Aspekte des KESG werden allerdings nicht im Rahmen der vorliegenden KESV, sondern durch eigenständige Verordnungen konkretisiert. So werden die Zusammenarbeit der kommunalen Dienste mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) und die Abgeltung der den Gemeinden anfallenden Aufwendungen in der Verordnung vom 19. September 2012 über die Zusammenarbeit der kommunalen Dienste mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und die Abgeltung der den Gemeinden anfallenden Aufwendungen (ZAV)<sup>2</sup> geregelt. Auch für die Regelung der Entschädigung und den Spesenersatz für die Führung einer Beistandschaft ist ein separater Erlass, die Verordnung vom 19. September 2012 über die Entschädigung und den Spesenersatz für die Führung einer Beistandschaft (ESBV)<sup>3</sup>, vorgesehen. Schliesslich erfolgt die umfangreiche Anpassung der Verordnung vom 9. September 2009 über die Organisation und Steuerung der dezentralen Verwaltung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (OSDV)<sup>4</sup> im Rahmen einer separaten Änderungsvorlage<sup>5</sup>.

### **2. Grundzüge der Neuregelung**

Die KESV enthält im Wesentlichen Vorschriften zum Sitz der KESB, zur Ergänzung der KESB bei Abwesenheit oder Befangenheit eines oder mehrerer ihrer Mitglieder, zur Aufsicht über die KESB, zur Zusammenarbeit der KESB mit den Regierungstatthaltern und zu den Kosten des Massnahmenvollzugs.

Von den indirekten Änderungen zu erwähnen sind die Anpassung der Verordnung vom 18. Oktober 2000 über die Errichtung des Inventars<sup>6</sup>, die Angleichung der Verordnung vom 10. September 1980 über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder<sup>7</sup> an das revidierte Gesetzesrecht und die Revision der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV)<sup>8</sup>.

### **3. Erläuterungen zu den Artikeln**

#### *Artikel 1*

Damit die räumliche Infrastruktur rechtzeitig bereitgestellt werden kann, hat der Regierungsrat die Standorte der KESB bereits mit RRB 2005/2011 vom 30. November 2011 festgelegt. Die-

<sup>1</sup> BSG 213.316

<sup>2</sup> BSG 213.318

<sup>3</sup> BSG 213.361

<sup>4</sup> BSG 152.322.1

<sup>5</sup> Novelle vom 29. August 2012, BAG 12-64

<sup>6</sup> BSG 214.431.1

<sup>7</sup> BSG 213.221

<sup>8</sup> BSG 154.21

ser Beschluss mit Rechtsetzungscharakter soll nunmehr auf Verordnungsstufe verankert werden.

*Absatz 1* legt den Sitz der jeweiligen KESB fest. Dieser befindet sich wenn möglich am Ort des Regierungsstatthalteramts (vgl. Art. 13 Abs. 3 KESG). In den KESB-Kreisen Mittelland-Nord und Mittelland-Süd (vgl. dazu Art. 3 Abs. 2 Bst. a KESG) wurde der Sitz entsprechend den vorhandenen Raumreserven des Kantons gewählt; die Federführung für die entsprechenden Entscheide lag bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion bzw. beim Amt für Grundstücke und Gebäude.

*Absatz 2*: Da die Verwaltungskreise Obersimmental-Saanen und Frutigen-Niedersimmental über eine gemeinsame KESB verfügen (Art. 3 Abs. 2 Bst. b KESG), konnte bei der Festlegung des Sitzes zwangsläufig nur *ein* Regierungsstatthalteramt – hier dasjenige in Frutigen – berücksichtigt werden. Der Standort Frutigen ist für die Bevölkerung des Saanenlands und Teilen des Obersimmentals nicht ideal. Absatz 2 sieht daher die Einrichtung einer Aussenstelle in Saanen vor. Diese ist nicht dauernd besetzt, sondern dient der Durchführung von Besprechungen mit externen Personen des Verwaltungskreises Obersimmental-Saanen (z.B. Anhörungen, Instruktionsverhandlungen, Sitzungen mit Behördenvertretern usw.).

*Absatz 3*: Die mit Aufgaben im Kindes- und Erwachsenenschutz befassten Burgergemeinden haben beschlossen, die burgerliche KESB in Bern zu führen. Deren Sitz wird entsprechend festgelegt.

*Absatz 4*: Da unter umfassender Beistandschaft stehende Erwachsene und bevormundete Kinder ihren Wohnsitz am Sitz der KESB haben (Art. 25 Abs. 2 und Art. 26 rev. ZGB), muss der Sitz der KESB im Verhältnis zu solchen Personen speziell definiert werden. Andernfalls hätten bevormundete Minderjährige und unter umfassender Beistandschaft stehende Erwachsene ihren Wohnsitz stets in der Gemeinde, an der die KESB ihren Sitz hat. Das wäre angesichts der mit dem Wohnsitz verbundenen sozialhilferechtlichen Zuständigkeiten der Gemeinde nicht sachgerecht.

## *Artikel 2*

Die Ergänzung der KESB bei Abwesenheit oder Befangenheit eines oder mehrerer ihrer Mitglieder erfolgt durch den Beizug eines Mitglieds einer anderen KESB. Starre Vorgaben für das Vorgehen in einem solchen Fall wären nicht adäquat. Vielmehr soll möglichst informell eine für alle Beteiligten gangbare Lösung gewählt werden. Falls die um Unterstützung ersuchende KESB nicht innert nützlicher Frist zu einer Lösung gelangt, muss der Ausschuss der Geschäftsleitung der KESB die nötigen Vorkehren treffen. Ob sich diese «Minimalregelung» von Artikel 2 bewährt, wird erst die Praxis zeigen können. Gegebenfalls muss die Vorschrift zu einem späteren Zeitpunkt ergänzt werden.

## *Artikel 3*

Artikel 12 Absatz 2 KESG räumt der JGK die Möglichkeit ein, für eine befristete Zeit oder für ein einzelnes Geschäft eine externe Person als ausserordentliches Mitglied der KESB einzusetzen, falls ohne eine solche Ergänzung der ordnungsgemässe Betrieb der Behörde gefährdet wäre (z.B. im Falle von länger dauernden Ausfällen oder bei einer markanten und unerwarteten Geschäftszunahme). Steht das ausserordentliche Mitglied bereits in einem Arbeitsverhältnis mit dem Kanton Bern, so erfolgt die Entlohnung nach den Regeln der Personalgesetzgebung (Funktionszulage). Wird ausnahmsweise eine verwaltungsexterne Person eingesetzt, so ist die Entschädigung vertraglich festzulegen (*Absatz 1*). Die in *Absatz 2* vorgesehenen Bestandteile der Entschädigung orientieren sich an der Regelung, wie sie der Grosse Rat für nebenamtlich tätige Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber oder Präsidentinnen und Präsidenten von Verwaltungsjustizbehörden festgelegt hat. Das gleiche gilt für die Stundentarife (vgl. Art. 12 Abs. 2 und 14 Abs. 3 des Dekrets vom 9. Juni 2010 über die Entschädigung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter [EnRD]<sup>9</sup>).

<sup>9</sup> BSG 166.1

#### Artikel 4

Bei den KESB handelt es sich um dezentrale Verwaltungseinheiten, die administrativ der JGK angegliedert sind und von der JGK beaufsichtigt und gesteuert werden (Art. 18 Abs. 1 KESG). Sie sind in dieser Beziehung vergleichbar mit den Regierungsstatthalterämtern oder den Grundbuchämtern. Die Einzelheiten der Steuerung nach den Grundsätzen der Neuen Verwaltungsführung (NEF) werden in der OSDV geregelt, deren Geltungsbereich mit der Änderungsvorlage vom 29. August 2012<sup>10</sup> ausgedehnt wurde (vgl. Ziff. 1). In Artikel 4 der vorliegenden Verordnung wird in Ergänzung zur OSDV und gestützt auf Artikel 69 Absatz 3 Satz 2 der Kantonsverfassung (KV)<sup>11</sup> klargestellt, welche aufsichtsrechtlichen Tätigkeiten das Kantonale Jugendamt (KJA) in eigener Verantwortung wahrnimmt und wo dem KJA lediglich die Vorbereitung eines von der JGK zu verantwortenden Geschäfts obliegt. Dabei gilt als Grundsatz, dass das KJA den Grossteil der Aufgaben selbständig erledigt. Der Direktion vorbehalten bleibt der Abschluss der Leistungsvereinbarung (Art. 18 Abs. 2 Bst. b KESG) sowie der Entscheid über Aufsichtsanzeigen von besonderer Tragweite (*Absatz 4*).

#### Artikel 5

Gemäss Artikel 21 Absatz 3 KESG kann der Regierungsrat in einer Verordnung vorsehen, dass die KESB und das Kindes- und Erwachsenenschutzgericht der JGK gewisse Entscheide mitteilen. Von dieser Möglichkeit macht Artikel 5 Gebrauch. Dabei beschränkt sich die Regelung auf eine Pflicht zur Eröffnung der gerichtlichen Rechtsmittelentscheide. Über die Praxis der KESB orientiert in erster Linie deren Geschäftsbericht mit den dazu gehörenden Statistiken (Art. 21 KESG). Mit der Mitteilung der gerichtlichen Entscheide soll sichergestellt werden, dass die Aufsichtsbehörde Kenntnis von der Praxis des Obergerichts und der Qualität der KESB-Entscheide hat.

#### Artikel 6

*Absatz 1:* Der Grosse Rat hat von Anfang an Wert gelegt auf eine enge Zusammenarbeit der KESB mit den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern. Im KESG ist dieses Gebot in Artikel 23 verankert. Danach sollen die beiden Behörden überall dort zusammenarbeiten, wo dies im Interesse eines wirtschaftlichen und sparsamen Mitteleinsatzes geboten erscheint. Die vorliegende Verordnung hält dazu präzisierend fest, dass die Zusammenarbeit namentlich auch von den räumlichen Verhältnissen, d.h. vom Sitz der jeweiligen KESB abhängt: Wo die KESB nicht am Standort des Regierungsstatthalteramts untergebracht ist – das ist etwa der Fall bei den KESB Mittelland-Süd und Mittelland-Nord –, sind der Zusammenarbeit mit dem Regierungsstatthalteramt naturgemäss enge Grenzen gesetzt.

*Absatz 2:* Die Aufzählung in Absatz 2 ist nicht abschliessend. Sie enthält jene Bereiche, in denen eine gemeinsame Nutzung der Infrastruktur im Vordergrund steht, überlässt die Ausgestaltung der Kooperation im Einzelfall aber den konkret betroffenen Behörden

#### Artikel 7

Artikel 23 Absatz 3 KESG ermächtigt den Regierungsrat, mittels Verordnung konkrete Aufgaben der KESB an die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter zur Erledigung zu übertragen. Von dieser Befugnis soll vorderhand nicht Gebrauch gemacht werden. Die Verhältnisse der einzelnen KESB sind mit Bezug auf die Nähe zum jeweiligen Regierungsstatthalteramt sehr unterschiedlich. Es ist daher sachgerecht, Art und Ausmass der Zusammenarbeit in das Ermessen der jeweiligen Behördenvorgesetzten zu stellen. Immerhin werden in *Absatz 2* jene Bereiche aufgeführt, die nach Auffassung des Regierungsrates für eine Unterstützung der KESB durch die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter im Vordergrund stehen. *Absatz 3* stellt sicher, dass die Aufsichtsbehörde sowie die Leitungsgremien Kenntnis von den einzelnen Zusammenarbeitsverträgen haben. Das dient der Verbreitung wegweisender Kooperationsmodelle und ermöglicht ein Eingreifen der zuständigen Stelle,

<sup>10</sup> BAG 12-64

<sup>11</sup> BSG 101.1

falls einzelne Behörden zu Unrecht untätig bleiben oder unzweckmässige Lösungen vereinbaren sollten.

### Artikel 8

Gemäss Artikel 449c rev. ZGB macht die Erwachsenenschutzbehörde dem Zivilstandsamt Mitteilung, wenn sie eine Person wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassende Beistandschaft stellt. Ebenso hat die KESB das Zivilstandsamt an ihrem Sitz über die Anordnung der Wirksamkeit eines Vorsorgeauftrags zu informieren (Art. 42 Abs. 1 Bst. c der Zivilstandsverordnung [ZStV]<sup>12</sup> in der per 1. Januar 2013 geltenden Fassung). Mit dieser Mitteilungspflicht soll sichergestellt werden, dass die für die Führung des Stimmregisters zuständige Behörde jene Personen kennen, die vom Stimmrecht ausgeschlossen sind (wer umfassend verbeiständet ist, ist nicht stimmberechtigt, vgl. Art. 136 der Bundesverfassung [BV; SR 101]). Nicht explizit im Bundesrecht geregelt ist dagegen die Orientierung der Wohnsitzgemeinde in Fällen, in denen eine *minderjährige* Person von der Kinderschutzbehörde unter Vormundschaft gestellt wird. Allerdings sind die Kantone befugt, eine solche Mitteilungspflicht vorzusehen: Artikel 317 ZGB verpflichtet sie, durch geeignete Vorschriften die zweckmässige Zusammenarbeit der Behörden und Stellen auf dem Gebiet des zivilrechtlichen Kinderschutzes, des Jugendstrafrechts und der übrigen Jugendhilfe sichern. Die gegenseitige Information ist ein zentrales Element der Zusammenarbeit, weshalb eine Pflicht zur Orientierung der Wohnsitzgemeinde zulässig ist. Mit einer solchen Mitteilungspflicht kann sichergestellt werden, dass bei Minderjährigen unter Vormundschaft der sorgeberechtigte Vormund in den amtlichen Registern vermerkt wird, was etwa Stellen wie der Polizei oder der Sanität in Notsituationen die rasche Kontaktierung erleichtert.

### Artikel 9 bis 11

Artikel 41 Absatz 1 KESG hält in Übereinstimmung mit dem Bundesrecht fest, dass die Kosten für Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen grundsätzlich von der betroffenen Person bzw. von den Eltern zu tragen sind (vgl. Art. 404 Abs. 1 rev. ZGB und Art. 276 Abs. 1 ZGB). Soweit diese nicht in der Lage sind, für die Kosten aufzukommen, hat sie nach Massgabe des kantonalen Rechts das Gemeinwesen zu tragen (Art. 404 Abs. 3 rev. ZGB und Art. 293 Abs. 1 ZGB). Im Kanton Bern hat sich der Gesetzgeber dafür entschieden, die nicht einbringlichen Kosten allein dem Kanton aufzuerlegen. Die vom Regierungsrat vorgeschlagene Beteiligung der Wohnsitzgemeinde über den Lastenausgleich hat das Parlament abgelehnt.

Nach Artikel 42 Absatz 3 KESG legt der Regierungsrat durch Verordnung fest, in welchen Fällen die betroffene Person bzw. die Eltern für die Kosten von Massnahmen aufzukommen haben. Die Artikel 9 bis 11 setzen diesen Rechtsetzungsauftrag um. Sie orientieren sich dabei am geltenden Recht.

Da Einrichtungen und andere Leistungserbringer in jenen Fällen, in denen nicht ohnehin die Behörde als Vertragspartner auftritt, regelmässig eine Kostengutsprache des Gemeinwesens verlangen, wird der Kanton in den meisten Fällen eine Vorleistung erbringen müssen, soweit nicht Dritte – z.B. Krankenkassen im Falle einer fürsorgerischen Unterbringung – zahlungspflichtig sind. Unmittelbar anschliessend – je nach den Umständen aber auch nach Abschluss der Massnahme – hat er die Einkommens- und Vermögenssituation der betroffenen Person bzw. ihrer Eltern abzuklären und einen Entscheid über die Kostenbeteiligung zu treffen. Der Massstab ist dabei derselbe wie heute: Die KESB entscheidet über die Kostenbeteiligung nach denselben Regeln, wie sie die Sozialdienste heute anwenden, wenn sie mit der Frage der Beteiligung von Betroffenen oder Eltern an den Kosten einer Massnahme konfrontiert sind. Demnach ist praxisgemäss auf das sog. erweiterte SKOS-Budget abzustellen, bei dem zum normalen SKOS-Budget Zwangsausgaben hinzuzurechnen sind wie z.B. situationsbedingte Leistungen, rechtlich geschuldete Unterhaltsverpflichtungen, Steuern, Abzahlungsverpflichtungen, Mietzinsen – auch wenn sie über dem sozialhilferechtlichen Maximalbetrag liegen – Versicherungsprämien oder Rückstellungen für Zahnarztrechnungen.

<sup>12</sup> SR 211.112.2

Die Regeln über die Kostenbeteiligung sind unter Beachtung des Rechtsgleichheitsgebots anzuwenden. Für die betroffene Person darf es daher keine Rolle spielen, ob die KESB eine Unterbringung in einer subventionierten Einrichtung angeordnet hat, die ihr oder ihren Eltern nur einen symbolischen Beitrag in Rechnung stellt, oder ob die Behandlung in einer nicht mit Betriebsbeiträgen finanzierten Institution erfolgt, die zum Vollkostentarif Rechnung stellt. *Artikel 10 Absatz 3* sieht daher vor, dass die KESB den Entscheid über die Kostenbeteiligung in jedem Fall aufgrund einer Vollkostenrechnung trifft.

*Artikel 11:* Scheidet eine Kostenbeteiligung mangels ausreichendem Einkommen oder Vermögen aus, so bleibt die betroffene Person dennoch nachzahlungspflichtig, wenn sich ihre wirtschaftliche Situation später wieder verbessert (Art. 43 Abs. 1 KESG). In diesem Fall ist die Nachzahlung von der zuständigen Stelle der JGK oder einer von der Burgergemeinde bezeichneten Stelle anzuordnen (Art. 43 Abs. 2 KESG). Massgebend für die materiellen Voraussetzungen der Nachzahlungspflicht sind diesfalls die Rückerstattungsvorschriften der Sozialhilfegesetzgebung, wobei auch die Bestimmungen über die ausnahmsweise Dispensation von der Rückzahlungspflicht (Art. 43 Abs. 2 und 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe [Sozialhilfegesetz, SHG])<sup>13</sup> zur Anwendung kommen.

#### *Artikel 12*

Gemäss Artikel 63 Absatz 4 KESG legt der Regierungsrat in einer Verordnung Einkommens- und Vermögenswerte fest, bei deren Überschreitung die betroffene Person auch im Falle einer fürsorgerischen Unterbringung, einer Sterilisation oder der Errichtung einer umfassenden Beistandschaft wegen geistiger Behinderung die Kosten für besondere Untersuchungen und Gutachten zu tragen hat. Da das KESG die Voraussetzungen für eine Kostenbeteiligung gleich umschreibt wie das ZGB in Artikel 328 Absatz 1 jene für die Pflicht zur Verwandtenunterstützung («günstige Verhältnisse»), rechtfertigt es sich, auf die Praxis zum bundesrechtlichen Begriff abzustellen. Massgebend sind demnach die SKOS-Richtlinien zum Thema «Verwandtenunterstützung».

#### *Artikel 13*

Die heutigen Vormundschaftsbehörden sind mit verschiedenen Partnern Vertragsverhältnisse eingegangen, die erst nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts auslaufen oder auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wurden. Solche Vereinbarungen können etwa die Übertragung einer öffentlichen Aufgabe zum Gegenstand haben, z.B. die Erfüllung von Aufsichtsaufgaben im Zusammenhang mit Pflegekinderverhältnissen. Sie können aber auch beispielsweise Regeln zur Unterbringung eines Kindes in einer Einrichtung enthalten oder Elternbeiträge an die Massnahmekosten betreffen. Da die heutigen Vormundschaftsbehörden per Ende Jahr aufgelöst werden, stellt sich die Frage, was mit solchen Vertragsverhältnissen geschieht. Nach Auffassung des Regierungsrates wäre es nicht sachgerecht, wenn die Gemeinden die Verträge auf Ende Jahr kündigen würden. Denn es wird den neuen Fachbehörden nicht möglich sein, per 1. Januar 2013 alle existierenden Vertragsverhältnisse zu überprüfen und durch neue Vereinbarungen zu ersetzen. Artikel 13 Absatz 1 sieht daher vor, dass die KESB automatisch als Rechtsnachfolgerin in die erwähnten Verträge eintritt.

*Absatz 2* hält fest, dass die zuständige KESB Leistungsvereinbarungen, in denen öffentliche Aufgaben übertragen wurden, innerhalb eines Jahres prüfen und bestätigen oder (gegebenenfalls) anpassen muss. Ohne eine Bestätigung oder Anpassung fallen die Verträge nach Ablauf der Übergangsfrist dahin.

*Absatz 3:* Massnahmen, welche die bisherigen Behörden gestützt auf das bisherige Recht angeordnet haben, bleiben mit dem Rechtswechsel weiterhin wirksam, wobei Entmündigungen von Gesetzes wegen zu umfassenden Beistandschaften werden (Art. 14 Abs. 2 und 3 SchIT rev. ZGB). Altrechtliche Massnahmen fallen aber spätestens am 31. Dezember 2015 dahin, sofern die KESB sie bis dann nicht in eine Massnahme des neuen Rechts überführt hat (Art. 14 Abs. 3 SchIT rev. ZGB). Die KESB ist daher gehalten, alle Massnahmen bis spätestens Ende 2015 zu prüfen und (gegebenenfalls) anzupassen. Vor diesem Hintergrund er-

<sup>13</sup> BSG 860.1

scheint es sachgerecht, auch für die Anpassung der mit einer Massnahme verbundenen Verträge dieselbe Dreijahresfrist vorzusehen.

#### Artikel 14

Während die KESB dem Zivilstandsamt die Anordnung einer umfassenden Beistandschaft meldet, damit der damit verbundene Wegfall der Stimmberechtigung in den amtlichen Registern vermerkt werden kann (Art. 449c rev. ZGB), darf die KESB weniger weit gehende Massnahmen nicht mehr ohne Weiteres an Private oder andere Behörden weitergeben (Art. 451 Abs. 1 rev. ZGB [Umkehrschluss]). Vielmehr ist eine Weitergabe solcher Daten nur noch bei entsprechendem Interessennachweis im Einzelfall zulässig (Art. 451 Abs. 2 rev. ZGB). Dabei kann je nach Situation auch das Interesse an der gehörigen Erfüllung der Aufgabe der Beiständin oder des Beistands genügen (Art. 413 Abs. 3 rev. ZGB). Neurechtliche Massnahmen finden daher nicht mehr automatisch Niederschlag in den amtlichen Registern. Das hat zur Folge, dass die Einträge über altrechtliche Massnahmen gelöscht werden müssen, sobald die bisherige Massnahme in eine Massnahme des neuen Rechts überführt wird. Damit die Gemeinden die entsprechenden Löschungen vornehmen können, müssen sie Kenntnis von der Ablösung haben. Artikel 13 verpflichtet die KESB daher zu einer entsprechenden Mitteilung. Da spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten des neuen Rechts sämtliche altrechtlichen Massnahmen dahinfallen (Art. 14 Abs. 3 SchIT rev. ZGB), sind auf diesen Zeitpunkt hin auch alle noch vorhandenen diesbezüglichen Einträge zu löschen. Ausserdem sind die von Gesetzes wegen erfolgenden Umwandlungen der Vormundschaften in umfassende Beistandschaften (vgl. Art. 14 Abs. 2 Satz 1 SchIT rev. ZGB) nachzutragen.

#### Änderungen bisherigen Rechts

##### *Verordnungen gemäss den Ziffern 1 bis 3*

Die Änderungen sind lediglich terminologischer Natur.

#### *4. Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Gesundheits- und Fürsorgedirektion*

Mit der Änderung des SHG und der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (SHV)<sup>14</sup> per 1. Januar 2012 ist die konsultative Kommission gemäss Art. 20 Abs. 3 SHG (bisher Konsultationskommission SHG) in Kommission für Sozial- und Existenzsicherungspolitik umbenannt worden (Art. 4 SHV). In Art. 4 Buchstabe I der Organisationsverordnung ist diese Neubenennung noch nachzuvollziehen.

Das Generalsekretariat hat heute die Aufgabe, die dem Kanton gemäss Artikel 52 des Gesetzes vom 22. November 1989 über die fürsorgerische Freiheitsentziehung und andere Massnahmen der persönlichen Fürsorge (FFEG)<sup>15</sup> übertragenen Aufgaben zu vollziehen. Dabei geht es um die Bereitstellung der erforderlichen Plätze in geeigneten Einrichtungen zum Vollzug von fürsorgerischen Freiheitsentziehungen (neu fürsorgerische Unterbringungen). Diese Aufgaben des Kantons sind neu in Art. 74 KESG festgelegt. Da das Generalsekretariat ohnehin gemäss Artikel 7 Buchstabe d OrV GEF die Aufgabe hat, die Tätigkeit der Ämter zu koordinieren, wird Artikel 9 Buchstabe a gestrichen. Stattdessen wird in Artikel 11 Absatz 2 bei den Aufgaben des Alters- und Behindertenamts eine entsprechende Ergänzung angebracht.

Bei den Aufgaben des Sozialamts wird in Artikel 12 Absatz 2 eine Ergänzung angebracht. Da die mit der Umsetzung des KESG verbundenen Zahlungen des Kantons an die Gemeinden für den Vollzug des KESG durch ihre Sozialdienste über die Lastenausgleichsabrechnung abgewickelt werden, wird die Aufgabenumschreibung des SOA entsprechend ergänzt.

<sup>14</sup> BSG 860.111

<sup>15</sup> BSG 213.316

### 5. *Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion*

Die Änderungen sind bedingt durch die in Artikel 18 ff. KESG sowie Artikel 4 der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Zuständigkeiten der JGK und des KJA auf dem Gebiet der Aufsicht über die KESB (s. dazu auch die Erläuterungen zu Art. 4). Ausserdem erfolgt in Artikel 13 Buchstabe c eine Präzisierung: Das KJA ist auf dem Gebiet des Pflegekinderwesens nur Bewilligungs- und Aufsichtsinstanz, soweit es um Kinder geht, die bisher im Ausland gelebt haben (abgesehen von den in Art. 13 Bst. d speziell geregelten Adoptionsfällen).

### 6. *Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung*

Die gebührenpflichtigen Tatbestände der Vormundschaftsbehörden sind heute in der Verordnung vom 17. Januar 1996 über Gebühren und Entschädigungen im Vormundschaftswesen (GEVV)<sup>16</sup> abschliessend geregelt. Da der Vollzug des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts per 1. Januar 2013 nicht mehr den kommunalen Vormundschaftsbehörden, sondern den KESB und somit dezentralen kantonalen Verwaltungsbehörden obliegt, soll sich die Gebührenerhebung künftig – wie bei allen anderen Verwaltungstätigkeiten – nach der GebV richten.

Nach der geltenden GEVV bemisst sich die Gebühr nach dem Aufwand der Behörde und nach der Bedeutung des Geschäfts, wobei auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der gebührenpflichtigen Person Rücksicht zu nehmen ist (vgl. Art. 4 Abs. 1 GEVV). Die Gebühr wird in der Regel als Pauschale erhoben. Vorbehalten bleiben besondere Dienstleistungen für die betreute Person wie Gutachten, Untersuchungen durch Dritte und dergleichen (Art. 4 Abs. 2 GEVV). Die Gebühren werden nach Taxpunkten festgesetzt (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 GEVV). Der Betrag der Gebühr in Franken berechnet sich durch Multiplikation der Anzahl Taxpunkte mit dem Wert des Taxpunktes (Art. 6 Abs. 2 GEVV). Die GEVV beruht folglich auf dem System der Pauschalgebühren und der Taxpunkte. Auch künftig soll an diesem System festgehalten werden. Durch die Pauschalisierung der Gebühren soll der KESB ein grosser Ermessensspielraum eingeräumt werden, der es ihr erlaubt, die Gebühr von Fall zu Fall festzulegen. Insoweit ermöglichen breite Rahmentarife eine dem Einzelfall angemessene Gebührenerhebung. Da die GebV ebenfalls auf der pauschalen Gebührenerhebung mit Taxpunktssystem beruht, bedarf es zur Integration des Gebührentarifs der KESB in die GebV lediglich eines neuen Anhangs X.

#### *Erläuterungen zu den einzelnen Positionen des neuen Anhangs X*

##### *Ziff. 1:*

Die unter Ziff. 1.1 aufgeführten Vorkehren im Zusammenhang mit dem Eheschutz- und Ehescheidungsverfahren sind ebenso wie die unter Ziff. 1.2 aufgeführten Vorkehren des Adoptions- und Kindesrechts aus der noch geltenden GEVV übernommen worden (zu den Vorkehren im Zusammenhang mit dem Eheschutz- und Ehescheidungsverfahren: Art. 29 Bst. h, i, n und o GEVV; zu den Vorkehren des Adoptions- und Kindesrechts: Art. 29 Bst. g, k, l und m GEVV). Die zu erhebenden Taxpunktwerte entsprechen jenen des geltenden Rechts.

##### *Ziff. 2.1:*

Zur eigenen Vorsorge gehören einerseits der Vorsorgeauftrag (Art. 360 ff. ZGB) und andererseits die Patientenverfügung (Art. 370 ff. rev. ZGB). Die Gebühr ist innerhalb des Rahmentarifs von 50 bis 1000 Taxpunkten festzulegen. Dieser breite Rahmentarif dient der einzelfallgerechten Gebührenfestlegung, insbesondere auch angesichts der vielfältigen gebührenpflichtigen Verrichtungen im Zusammenhang mit der eigenen Vorsorge. Innerhalb des Rahmens ist die Gebühr nach Massgabe von Artikel 7 GebV festzusetzen. Zu berücksichtigen ist der gesamte Aufwand (Bst. a), die Bedeutung des Geschäfts für die Gebührenpflichtigen und deren Interesse an der Verrichtung (Bst. b) sowie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gebührenpflichtigen (Bst. c).

<sup>16</sup> BSG 213.361

*Ziff. 2.2:*

Für die Gebührenerhebung im Zusammenhang mit den Massnahmen von Gesetzes wegen für urteilsunfähige Personen (Art. 374 ff. rev. ZGB) ist ebenfalls ein breiter Rahmentarif vorgesehen.

*Ziff. 2.3.1:*

Artikel 63 Absatz 3 Buchstabe c KESG sieht vor, dass für die Errichtung einer umfassenden Beistandschaft wegen geistiger Behinderung keine Verfahrenskosten zu erheben sind. Davon abgesehen können im Zusammenhang mit der Errichtung, Änderung oder Aufhebung einer Beistandschaft Gebühren im Umfang von 50 bis 1000 Taxpunkte erhoben werden. Auch hier ist im Sinne einer einzelfallgerechten Gebührenerhebung und angesichts der vielfältigen gebührenpflichtigen Verrichtungen ein breiter Rahmentarif erforderlich. Gegenüber dem geltenden Recht ist die Obergrenze des Rahmentarifs deutlich erhöht worden, legt das geltende Recht doch die Obergrenze auf 500 Taxpunkte fest (vgl. Art. 29 Bst. d GEVV). Diese Erhöhung ist insofern geboten, als mit dem neuen Recht Beistandschaften nach Mass anzuordnen sind, was einen Mehraufwand zur Folge haben kann.

*Ziff. 2.3.2:*

Die Gebühr für die Inventaraufnahme nach Artikel 405 Absatz 2 rev. ZGB ist nicht innerhalb eines Rahmentarifs festzulegen, sondern bemisst sich nach dem Zeitaufwand (Tarif nach Zeitaufwand). So können pro Halbtage 100 bis 250 Taxpunkte verrechnet werden. Das geltende Recht sieht einen entsprechenden Ansatz vor (vgl. Art. 23 Abs. 1 GEVV).

*Ziff. 2.3.3:*

Die Kontrolle der Rechnung nach Artikel 415 Absatz 1 rev. ZGB erfasst die formelle Richtigkeit sowie die Angemessenheit und Gesetzmässigkeit der Vermögensverwaltung.<sup>17</sup> Für die Gebührenerhebung dient als Referenzgrösse einzig das Vermögen der betreuten Person. Das Einzelvermögen ist auch dann massgebend, wenn die gemeinsame Vermögensverwaltung mehrerer Personen zur Diskussion steht. Gegenüber dem geltenden Recht werden lediglich die zu erhebenden Taxpunktwerte angehoben (vgl. Art. 27 GEVV).

*Ziff. 2.3.4:*

Der Bericht ist nach Artikel 415 Absatz 2 rev. ZGB daraufhin zu prüfen, ob der Beistand oder die Beiständin das Mandat recht- und zweckmässig ausgeübt hat. Ferner liefert der Bericht Informationen darüber, ob die Gründe für die Beistandschaft noch gegeben sind oder ob die Massnahme zu ändern oder aufzuheben ist.<sup>18</sup> Angesichts dessen ist für die Gebührenerhebung – anders als bei der Prüfung und Genehmigung der Rechnung (vgl. Ziff. 2.3.3 hiervor) – nicht auf das Vermögen der betreuten Person abzustellen. Vielmehr ist die Gebühr innerhalb eines Rahmentarifs festzulegen.

*Ziff. 2.3.5:*

Die Gebühr für die Zustimmung zu den Rechtshandlungen gemäss Artikel 416 und 417 rev. ZGB ist innerhalb des Rahmentarifs von 50 bis 500 Taxpunkte festzulegen. Dies entspricht dem geltenden Recht (vgl. Art. 29 Bst. q GEVV). Anders als im geltenden Recht ist für die Erklärung der Zahlungsunfähigkeit grundsätzlich eine Gebühr zu erheben. Allerdings bleibt zu prüfen, ob die Gebührenerhebung im konkreten Fall eine unbillige Härte darstellt (Ziff. 3.2). Trifft dies zu, ist von einer Gebührenerhebung abzusehen. Auf die Erhebung einer Gebühr kann ferner verzichtet werden, wenn die Zustimmung im Rahmen der Prüfung und Genehmigung des Berichts erfolgt. Die KESG wird dann von einer Gebührenerhebung absehen, wenn das zustimmungsbedürftige Geschäft im Vergleich zur Prüfung und Genehmigung des Berichts von untergeordneter Bedeutung ist bzw. nicht ins Gewicht fällt.

<sup>17</sup> BBI 2006 S. 7055

<sup>18</sup> BBI 2006 S. 7055

*Ziff. 2.3.6:*

Für die Anrufung der KESB in den Verfahren nach Artikel 419 rev. ZGB werden keine Verfahrenskosten erhoben, es sei denn, das Verfahren sei mutwillig oder leichtfertig veranlasst oder dessen Durchführung in rechtlich vorwerfbarer Weise erschwert worden (Art. 63 Abs. 3 Bst. e KESG). Die grundsätzliche Gebührenbefreiung ist insofern gerechtfertigt, als es sich um ein einfaches Verfahren handelt, in welchem innert kurzer Zeit ein Entscheid herbeizuführen ist.<sup>19</sup> Bei mutwilligem oder leichtfertigem Verhalten kann aber eine Gebühr im Wert von 50 bis 500 Taxpunkten erhoben werden. Das geltende Recht sieht für Verfahren nach Artikel 420 ZGB, der per 1. Januar 2013 durch Artikel 419 rev. ZGB abgelöst wird, eine Gebühr innerhalb eines Rahmentarifs von 50 bis 500 Taxpunkten vor (vgl. Art. 29 Bst. f GEVV).

*Ziff. 2.3.7:*

Für diese gebührenpflichtigen Verrichtungen gilt ein Rahmentarif von 50 bis 500 Taxpunkten.

*Ziff. 3.1:*

Artikel 63 Absatz 1 KESG sieht vor, dass die Verfahrenskosten der betroffenen Person auferlegt werden, es sei denn, die besonderen Umstände rechtfertigen eine andere Verlegung oder den Verzicht auf die Erhebung von Verfahrenskosten. In *Ziff. 3* werden nebst des in Artikel 63 Absatz 2 Satz 1 KESG erwähnten Tatbestandes zwei weitere Tatbestände genannt, die es gebieten, von einer Gebührenerhebung teilweise oder ganz abzusehen. Insoweit konkretisieren *Ziff. 3.1* und *3.2* die gesetzliche Bestimmung.

Eine Gebührenreduktion ist insbesondere dann angezeigt, wenn nicht der ordentliche Spruchkörper der KESB (vgl. Art. 54 KESG), sondern die Präsidentin oder der Präsident oder das instruierende Mitglied einen Entscheid zu fällen hat. Dies trifft in den Fällen nach Art. 55 ff. KESG zu. In der Einzelzuständigkeit allein ist aber kein Umstand zu erblicken, der es gebieten würde, von der Gebührenerhebung vollumfänglich abzusehen. Dies ist bereits aus dem Wortlaut zu folgern.

*Ziff. 3.2:*

Von der Gebührenerhebung kann teilweise oder vollumfänglich abgesehen werden, wenn diese eine unbillige Härte bedeuten würde. Die KESB wird von Fall zu Fall zu beurteilen haben, ob Umstände vorliegen, die auf eine solche Härte schliessen lassen.

### *7. Verordnung über den Bezug und die Verrechnung von Gebühren und Kosten durch die Verwaltungsbehörden*

Da der Titel der französischen Fassung des KESG (loi sur la protection de l'enfant et de l'adulte) mit LPEA abgekürzt wird, drängt sich für den Titel der französischen Fassung der KESV (ordonnance sur la protection de l'enfant et de l'adulte) die Abkürzung OPEA auf. Um dies zu ermöglichen, wird die gleichlautende Abkürzung für den Titel der französischen Fassung der Verordnung über den Bezug und die Verrechnung von Gebühren und Kosten durch die Verwaltungsbehörden aus dem Jahr 1942<sup>20</sup>, die in der Praxis kaum mehr von Bedeutung ist, aufgehoben.

### *8. Verordnung über das Zivilstandswesen*

Die Anpassungen in Artikel 10 sind terminologischer Natur. Die Festlegung von Vorname und Name eines Findelkindes (Art. 13 Abs. 2) soll in Zukunft Aufgabe der KESB sein.

<sup>19</sup> Vortrag KESG S. 34.

<sup>20</sup> BSG 154.61

### *9. Verordnung über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder*

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes muss auch die Alimentenhilfe (Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder und Inkassohilfe) neu organisiert werden, weil die bisher zuständigen Vormundschaftsbehörden auf kommunaler Ebene nicht mehr existieren werden. Gemäss der mit dem KESG verabschiedeten indirekten Revision des Gesetzes vom 6. Februar 1980 über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder (GIB; BSG 213.22) sind in Zukunft weiterhin die Gemeinden – und nicht etwa die kantonalen KESB – für die Alimentenhilfe zuständig. Die Verordnung muss in Übereinstimmung mit dem revidierten Gesetz gebracht werden; zudem bietet sich die Gelegenheit, einige längst fällige terminologische Anpassungen vorzunehmen.

#### *Artikel 1*

Der bisherige Absatz 1 enthält nichts, was nicht bereits im Gesetz geregelt wäre, weshalb er weggelassen werden kann. An seine Stelle tritt die Regelung des bisherigen Absatz 2, der aufgehoben wird.

#### *Artikel 2*

Seit der Revision des Scheidungsrechts (in Kraft seit 1.1.2000) haben auch geschiedene Personen ohne Kinder Anspruch auf Inkassohilfe für ihren eigenen Unterhaltsanspruch (Art. 131 Abs. 1 ZGB). Diese bundesrechtliche Vorgabe wurde bisher im Kanton Bern nur auf Gesetzesebene verankert. Die Verordnung ist bei dieser Gelegenheit anzupassen, indem der Randtitel ergänzt und in einem neuen Absatz 4 festgehalten wird, dass bei der Inkassohilfe gestützt auf Artikel 131 Absatz 1 ZGB dieselben Unterlagen wie in den übrigen Inkassohilfefällen einzureichen sind.

#### *Artikel 3*

*Absatz 1:* Es handelt sich um eine Anpassung an das revidierte Gesetz, das keine Übertragung an eine andere Behörde mehr zulässt.

*Absatz 2:* Die Inkassohilfe für nacheheliche Unterhaltsbeiträge ist gemäss Artikel 1a Absatz 4 des Gesetzes unter bestimmten Voraussetzungen gebührenpflichtig. Die Verordnung ist in diesem Punkt anzupassen.

*Absatz 4:* Es ist geplant, die Besoldungskosten der Mitarbeitenden in der Alimentenhilfe künftig in den Lastenausgleich aufzunehmen; entsprechende Verhandlungen mit dem Sozialamt der Gesundheits- und Fürsorgedirektion sind im Gang. Mit der indirekten Änderung von Artikel 12 GIB im Rahmen des KESG wurde die Möglichkeit bereits gesetzlich verankert. Die Verordnung ist nunmehr entsprechend anzupassen.

#### *Artikel 4*

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Terminologie der Sozialhilfegesetzgebung.

#### *Artikel 5*

Der bisherige Absatz 1 wiederholt lediglich, was bereits in Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes geregelt wird.

#### *Artikel 6 und 7*

Die beiden Artikel beziehen sich auf Regelungen in den geltenden Absätzen 2 und 3 des Gesetzes, die im Rahmen der indirekten Änderung des KESG per 1. Januar 2013 aufgehoben werden. Sie sind dementsprechend zu streichen.

#### *Artikel 8*

Die Anpassungen sind bedingt durch die Änderung der gesetzlichen Vorschriften zur Zuständigkeit (vgl. die einleitenden Bemerkungen zu Beginn von Ziff. 7).

### Artikel 11

Die Anpassung ist bedingt durch die neue Fassung von Artikel 9 Absatz 2 des Gesetzes, wonach die Überprüfung der Dossiers *jährlich* erfolgt (bisher nur alle zwei Jahre).

### Artikel 12

Die geltende Fassung dieser Bestimmung sieht vor, dass nicht gerichtlich genehmigte Trennungsvereinbarungen sowie Unterhaltsverträge für volljährige Personen nur dann als Grundlage für die Bevorschussung dienen, wenn sie durch die Vormundschaftsbehörde genehmigt wurden. Diese rein bevorschussungsrechtliche Genehmigung wird praxismässig erteilt, wenn feststeht, dass der eingereichte Unterhaltstitel nicht rechtsmissbräuchlich – also nur im Hinblick auf eine Bevorschussung, ohne dass beim Schuldner der Wille zur Erfüllung bestehen würde – abgeschlossen wurde. Das ist praktikabel, so lange für die Genehmigung von Unterhaltsvereinbarungen für unmündige Kinder dieselbe Behörde zuständig ist wie für die Gewährung von Vorschüssen. Mit dem Verschwinden der Vormundschaftsbehörden auf kommunaler Ebene und der neuen Regelung, wonach die Gemeinden für die Bevorschussung zuständig sind, erscheint diese Lösung nicht mehr sinnvoll. Bei Mündigenunterhaltsverträgen ist deshalb im Rahmen des Verfahrens auf Erlass einer Bevorschussungsverfügung sicherzustellen, dass kein Rechtsmissbrauch vorliegt (Abs. 2). Wie in allen anderen Kantonen sollen zudem neu nur noch gerichtlich genehmigte Trennungsvereinbarungen als Grundlage für eine Bevorschussung zugelassen werden (Abs. 3). Ohnehin kommen aussergerichtliche Vereinbarungen über die Auflösung des gemeinsamen Haushaltes je länger je weniger vor.

### Artikel 14

Die geltende Vorschrift bezieht sich auf Regelungen der Absätze 2 und 3 des Gesetzes, die per 1. Januar 2013 ersatzlos gestrichen werden. Sie ist daher ebenfalls aufzuheben.

#### *10. Verordnung über die Vormundschaftspflege in der Burgergemeinde Bern und ihren burgerlichen Korporationen*

Für die Angehörigen der Burgergemeinden und ihrer Zünfte, welche Vollzugsaufgaben auf dem Gebiet der Sozialhilfe erfüllen, wird ab Inkrafttreten des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts eine einzige burgerliche KESB als Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde tätig sein (Art. 4 Abs. 1 KESG). Deren Zusammensetzung und Organisation wird – soweit die Burgergemeinden nicht selbst regelungsbefugt sind – im KESG geregelt (vgl. namentlich Art. 4 und 6 KESG). Aufsichtsbehörde über die burgerliche KESB ist die JGK, soweit es nicht um finanzielle und personelle Belange geht, für welche die Burgergemeinden zuständig sind (Art. 18 Abs. 1 KESG). Die Oberwaisenkammer hat daher auf dem Gebiet des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts keine Aufsichtsfunktionen mehr. Dementsprechend wurde Artikel 30 Absatz 2 EG ZGB im Zuge des KESG aufgehoben. Hingegen behält die Oberwaisenkammer ihre Aufgaben auf dem Gebiet der Sozialhilfe, wo sie nach wie vor als Rechtsmittelbehörde tätig ist (Art. 52 Abs. 2 SHG).

Die vorliegende Anpassung der Verordnung über die die Vormundschaftspflege in der Burgergemeinde Bern und ihren burgerlichen Korporationen trägt diesen Änderungen Rechnung. Gegenstand der Verordnung ist neu nur noch die Organisation der Oberwaisenkammer (entsprechend der neuen Delegationsnorm, die sich nunmehr statt im EG ZGB in Art. 52 Abs. 2 SHG findet). Der Titel wird daher geändert und erhält neu eine Abkürzung. Zudem werden sämtliche Regelungen ersatzlos aufgehoben, die das Vormundschaftsrecht betreffen.

#### *11. Verordnung über die Errichtung des Inventars*

Gemäss Artikel 405 Absatz 2 rev. ZGB nimmt der Beistand oder die Beiständin zusammen mit der KESB ein Inventar der zu verwaltenden Vermögenswerte auf, sofern die Beistandschaft auch die Vermögensverwaltung umfasst. Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann die Fachbehörde zudem die Aufnahme eines *öffentlichen* Inventars anordnen (Art. 405 Abs. 3 rev. ZGB). Dabei richtet sich die Aufnahme des *öffentlichen* Inventars wie bisher nach kantonalem

Recht, weshalb die entsprechenden Regeln in der Verordnung über die Errichtung des Inventars nach wie vor gültig sind. Nötig sind freilich redaktionelle und terminologische Anpassungen an das neue Bundesrecht.

*Artikel 44:* Die Kosten eines von der KESB angeordneten öffentlichen Inventars sind grundsätzlich von der betroffenen Person zu zahlen. Ob sie dazu in der Lage ist, entscheidet sich nach den entsprechenden Regeln der ESBV.

Das Moderationsverfahren betreffend die Gebühren und Auslagen des Notars ist in den Artikeln 54 ff. des Notariatsgesetzes vom 11. November 2005 (NG; BSG 169.11) geregelt (siehe auch Kommentar zum Notariatsrecht des Kt. Bern, S. 348). Da nicht einzusehen ist, weshalb in Inventarfällen der Regierungsstatthalter und nicht die JGK die Notariatsgebühren festzusetzen hat, wird Artikel 48 durch einen neuen Absatz 2 ergänzt, der für die Gebühren der Notarin oder des Notars die Notariatsgesetzgebung vorbehält.

## *12. Pflegekinderverordnung*

Das Bundesrecht sieht vor, dass die Bewilligung zur Aufnahme eines inländischen Pflegekindes, das nicht zum Zwecke der späteren Adoption aufgenommen wird, in die Zuständigkeit der Kinderschutzbehörde oder einer anderen vom kantonalen Recht bezeichneten Stelle am Wohnsitz der aufnehmenden Person fällt, wobei die Bewilligungsbehörde von Gesetzes wegen auch Aufsichtsinstanz ist (Art. 316 rev. ZGB). Im Zug der indirekten Änderung des EG ZGB durch das KESG hat der bernische Gesetzgeber dieser Vorgabe Rechnung getragen und die KESB an Stelle der heutigen kommunalen Vormundschaftsbehörden als zuständige Behörden im Pflegekinderwesen eingesetzt (Art. 26 Abs. 1 EG ZGB). Soweit es sich bei den aufnehmenden Personen um Angehörige jener Burgergemeinden sowie Gesellschaften und Zünfte von Bern handelt, welche die burgerliche Sozialhilfe nach den Bestimmungen der Sozialhilfegesetzgebung gewähren, ist die burgerliche KESB zuständig.

Mit dem Wegfall der Zuständigkeit der kommunalen Vormundschaftsbehörde entfällt auch die Befugnis dieser Behörden, die entsprechenden Aufgaben ganz oder teilweise an eine Fachkommission, einen Sozialdienst oder eine Privatperson zu übertragen. Die entsprechenden Vorschriften (Art. 3 Abs. 4, Art. 15 Abs. 2-4) sind daher ersatzlos zu streichen. Zwar hat der Regierungsrat die Möglichkeit, die bei den KESB angesiedelte Bewilligungskompetenz durch Verordnung an geeignete kantonale oder kommunale Behörden zu übertragen (Art. 26 Abs. 1 Satz 2 rev. EG ZGB). Von dieser Möglichkeit soll aber vorderhand nicht Gebrauch gemacht werden. Stattdessen gilt auch auf dem Gebiet des Pflegekinderwesen der Grundsatz, dass die die KESB mit den Gemeinden zusammenarbeiten (vgl. Art. 22 Abs. 1 KESG). So sind die kommunalen Dienste verpflichtet, auf Anordnung der KESB Abklärungen im Hinblick auf die Aufnahme von Pflegekindern und die Ausübung der Pflegekinderaufsicht durchzuführen (Art. 3 Bst. i ZAV). Die Abgeltung der entsprechenden Aufwendungen erfolgt nach den Regeln der ZAV (Art. 10 Abs. 1 und 3 ZAV).

Die vorliegende Anpassung der Pflegekinderverordnung trägt all diesen Grundsätzen Rechnung. Ausserdem enthält sie Aktualisierungen, die aufgrund der am 1. Januar 2012 in Kraft getretenen eidgenössischen Verordnung vom 29. Juni 2011 über die Adoption (Adoptionsverordnung, AdoV)<sup>21</sup> nötig geworden sind.

## *Verordnungen gemäss den Ziffern 13 bis 16*

Die Änderungen sind lediglich terminologischer Natur.

## *17. Verordnung über die Rechte und Pflichten der Patientinnen und Patienten und der Gesundheitsfachpersonen*

Mit dem KESG wurden die Artikel 41 bis 41e des Gesundheitsgesetzes betreffend das Vorgehen bei medizinischen Zwangsmassnahmen im Rahmen einer fürsorgerischen Freiheitsent-

<sup>21</sup> SR 211.221.36

ziehung aufgehoben, da dieser Themenkomplex nunmehr gesamtschweizerisch im ZGB geregelt ist (Art. 433–438 rev. ZGB). Dementsprechend sind nun auch auf Verordnungsstufe die entsprechenden Bestimmungen ersatzlos aufzuheben.

*18. Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Epidemien- und Tuberkulosegesetzgebung*

Die Änderungen sind lediglich terminologischer Natur.

**4. Finanzielle Auswirkungen**

Die Verordnung hat keine neuen finanziellen Auswirkungen, die nicht bereits durch das KESG bedingt und im Vortrag dazu erläutert worden wären.

**5. Personelle und organisatorische Auswirkungen**

Die Verordnung hat keine personellen oder organisatorischen Auswirkungen.

**6. Auswirkungen auf die Gemeinden**

Für die Gemeinden sind die Übergangsregeln von Artikel 13 und 14 von Bedeutung. Nach der zuerst genannten Bestimmung tritt die KESB automatisch in gewisse Verträge ein, welche die heutigen Vormundschaftsbehörden mit Institutionen und Privaten ausserhalb der Verwaltung abgeschlossen haben. Die Gemeinden müssen diese Verträge somit – trotz Aufhebung der kommunalen Vormundschaftsbehörden auf Ende des laufenden Jahres – nicht kündigen. Nach der zuletzt genannten Bestimmung hat die Gemeinde die Einträge im Einwohnerregister an das neue Recht anzupassen.

Bern, 17. Oktober 2012

Der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendi-  
rektor:

*Christoph Neuhaus*